

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Entrepreneurship und Innovationsmanagement, Bachelor of Arts, B.A.
Hochschule:	Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 abweichend vom Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe eine Akkreditierung mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

„Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich des Entrepreneurship muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden.“ (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hatte sich dabei auf die Aussage auf Seite 44 des Gutachtens bezogen, wonach der für den Studiengang profildbildende Bereich des Entrepreneurship „aktuell [...] von externen Lehrenden abgedeckt“ werde. Dies hatten die Gutachter als „zu Beginn hinreichend“ bewertet, es jedoch „für den laufenden Studienbetrieb und die Weiterentwicklung“ als „perspektivisch sinnvoll“ erachtet, wenn auch in diesem Bereich „auf hauptamtliches Lehrpersonal“ zurückgegriffen werden könnte. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO - "Die Verbindung von

Forschung und Lehre wird [...] insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet" - hatte der Akkreditierungsrat aus diesem Sachverhalt eine andere Konsequenz als das Gutachtergremium gezogen und zunächst eine Auflage formuliert.

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule folgt der Auffassung des Akkreditierungsrats insofern, dass die profilbildenden Bereiche eines Studiengangs in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen und Professoren vertreten werden sollte, sieht diese Vorgabe aber im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Entrepreneurship und Innovationsmanagement als erfüllt: Die Hochschule macht insbesondere geltend, dass es sich bei Entrepreneurship um einen besonderen Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre handelt. Als Studiendekan sei deshalb der Inhaber der Professur Betriebswirtschaftslehre berufen, der über eine ausgewiesene und in der Stellungnahme weiter spezifizierte Fachexpertise im Bereich des Entrepreneurships verfüge. Da der Studiendekan im profilbildenden Bereich einen signifikanten Teil der professoralen Lehre verantwortet, stimmt der Akkreditierungsrat mit der Hochschule überein, dass der Darstellung im Akkreditierungsbericht ein Missverständnis zugrunde liegt und betrachtet die Auflage als obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit der dringenden Bitte, Missverständnisse und fehlerhafte Sachstandsdarstellungen im Akkreditierungsbericht im Interesse aller Beteiligten zukünftig in einem früheren Verfahrensstadium zu korrigieren.